

Satzung des Vereins "Förderkreis der Oranienschule, Gymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden e.V."

Gegründet am 31. Mai 1999.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Oranienschule, Gymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Namen "Förderkreis der Oranienschule, Gymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden e.V."
2. Der Förderkreis der Oranienschule ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Förderkreis der Oranienschule hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Durch den Förderkreis der Oranienschule soll eine längerfristige, kontinuierliche Betreuung der Schule ermöglicht werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oranienschule Wiesbaden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung schulischer Projekte, kultureller, musischer, naturwissenschaftlicher, sprachlicher, sportlicher und sozialer Aktivitäten, die Bereitstellung und Unterhaltung von Lehr- und Lernmitteln, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Institutionen z.B. Vereinen, Betrieben u.a.m. und schulischen Gremien, die Förderung der Aktivitäten im Rahmen der Schulpartnerschaften und des Schüleraustausches, die Pflege des Kontaktes zu Ehemaligen der Oranienschule, die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit. Der Verein kann auch digitale Bildungsangebote, Inklusionsprojekte und Nachhaltigkeitsinitiativen fördern.
3. Der Verein kann zur Erfüllung des in Ziffer 2 beschriebenen Zweckes einen Fond/eine Stiftung für Stipendien gründen und einen entsprechenden Beirat berufen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis der Oranienschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO und ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenamtspauschalen gemäß § 3 Nr. 26a EStG sowie Übungsleiterpauschalen gemäß § 3 Nr. 26 EStG für Tätigkeiten im Dienste des Vereins zu gewähren und die erforderlichen Vereinbarungen zu schließen. Die Mitgliederversammlung wird jährlich über Art, Anzahl und Höhe der ausbezahlten Pauschalen informiert. Die Auszahlung erfolgt nach Satzungsregelung und geltenden steuerlichen Bestimmungen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Förderkreises der Oranienschule kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 1. die Beteiligung an der Gründung,
 2. die Aufnahme. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 1. den Austritt,
 2. den Tod,
 3. bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch deren Auflösung,
 4. den Ausschluss,
 5. das Erlöschen der Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist dann möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ist ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist ein Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 18,-, für Schüler, Studierende und Auszubildende Euro 6,-. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Mindestbeitrag jederzeit neu festgesetzt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich per Bankeinzug zu entrichten. Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 - Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird einmal im Geschäftsjahr einberufen.
2. Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten können von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:
 1. Wahl des Vorstandes,

2. die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
 3. die Wahl der Revisoren,
 4. die Festsetzung der Beiträge,
 5. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen sowie die Veräußerung des Vereinsvermögens,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Für alle Beschlüsse sind mindestens sieben Stimmen notwendig. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 4. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Homepage der Oranienschule) einzuberufen. Anträge der Mitglieder sollten drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
 5. Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.
 6. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
 7. Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekanntzugeben und von der Versammlung genehmigen zu lassen. Über Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
 8. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist möglich.

§ 7 - Vorstand

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten; diese haben jeder Alleinvertretungsrecht.
4. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 500,- belasten, bedarf es einer Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
5. Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes mit beratender Stimme an:
 1. der oder die Elternbeiratsvorsitzende bzw. sein/e Vertreter/in oder ihr/e Vertreter/in,
 2. der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin,
 3. der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder eine Person seines bzw. ihres Vertrauens aus dem Lehrerkollegium.

§ 8 - Vereinsvermögen

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem "Förderkreis Oranienschule" erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger, der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, zu, die es unmittelbar und ausschließlich der Oranienschule für die in § 2 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

§ 9 - Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 10 - Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31. Mai 1999 sowie per Satzungsänderung zu den §§ 5 und 6 am 8. November 2016 und per Satzungsänderung zu den §§ 2, 3 und 4 am 12. November 2025 beschlossen.